

Sitzung vom 26. Januar 2000

**146. Anfrage (Submissionen)**

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 8. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Erste Erfahrungen mit der Submissionsverordnung und dem dazugehörenden Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurden in der Zwischenzeit gemacht. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Hinweise über die Zweckmässigkeit des Verfahrens zu erhalten. Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Beschwerden sind bis anhin beim Verwaltungsgericht bezüglich öffentlicher Submissionen eingegangen? Wie verteilen sich diese auf Bauaufträge und Dienstleistungen?
2. In wie vielen Fällen hat das Verwaltungsgericht zu Gunsten der Beschwerdeführenden entschieden, und was waren zusammengefasst die wichtigsten Gründe?
3. Wie viele dieser Beschwerden müsste man unter dem Titel missbräuchlich einstufen?
4. Wie hoch waren die ungefähren dem Staat angefallenen Kosten, aufgeteilt in Gerichts- und Verwaltungskosten, pro abgelehnten Fall (Durchschnitt)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach Angaben des Verwaltungsgerichts sind bis zum 25. November 1999 (gewählter Stichtag) insgesamt 72 Submissionsbeschwerden eingegangen. Von diesen Beschwerden betrafen 39 Bausachen, 14 Lieferungen und 19 Dienstleistungen.

Am Stichtag waren noch 18 Verfahren pendent, 54 Beschwerden wurden erledigt. Total 33 Verfahren konnten durch Rückzug des Rechtsmittels abgeschlossen werden. Insgesamt wurden 6 Beschwerden gutgeheissen und 9 abgewiesen. In 6 Verfahren wurde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (z.B. wegenger fehlender Legitimation).

Die wichtigsten Gründe für die 6 Beschwerdegutheissungen waren die Benachteiligung auswärtiger Anbieter ohne stichhaltige Gründe sowie die ungenügende oder fehlende Begründung für die Nichtberücksichtigung eines günstigeren Angebots.

Das Gericht hält fest, dass von den Beschwerden, die materiell entschieden wurden (15) oder auf die nicht eingetreten wurde (6), keine als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden konnte. Ob einzelne der zurückgezogenen Beschwerden allenfalls rechtsmissbräuchlich erhoben worden sind, könne nicht beurteilt werden.

Die den Parteien auferlegten Gerichtskosten (Gerichtsgebühr, Zustellungskosten und Barauslagen wie Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinkosten) betragen pro abgelehnten Submissionsfall durchschnittlich Fr. 3650. Angesichts der Durchschnittskosten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergibt sich gemäss dem Gericht pro Fall ein ungedeckter Verwaltungsaufwand von Fr. 3120. Dieser Betrag ist ein Durchschnittswert, der sich aus sämtlichen im Jahr 1999 erledigten rund 600 verwaltungsgerichtlichen Verfahren errechnet.

Was die Verwaltungskosten anbelangt, lässt die geringe Zahl der Beschwerden, die überdies auch den kommunalen Bereich mit umfasst, keine Aussagen zu. Je nach Komplexität des Falls sowie den erforderlichen anwaltlichen oder eigenen personellen Ressourcen ergeben sich sehr unterschiedliche Zahlen, die heute noch nicht zu einem zuverlässigen Durchschnittswert zusammengezogen werden können.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der im Kanton Zürich vorher unbekannt, auf Grund der internationalen und bundesrechtlichen Bestimmungen erforderlich gewordene Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen sehr schnell vollumfänglich funktionsfähig geworden ist. Die in verschiedenen Fachpublikationen veröffentlichten Entscheide des Verwaltungsgerichts finden grosse Beachtung. Sie sind nicht nur unter dem Aspekt des Rechtsschutzes, sondern auch als Orientierungshilfe für Anbietende und Vergabestellen von besonderer Bedeutung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**